

§ 7 DVBayEFG (Bayern) — Aufnahme zur Förderung auf Probe/Endgültige Aufnahme

Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Aufnahme zur Förderung erfolgt zunächst auf Probe. In der Aufnahmeentscheidung wird die Dauer der Probezeit (Semesterzahl) festgelegt. Drei Monate vor Ablauf der Probezeit haben die Geförderten ihre während der Probezeit erbrachten Leistungsnachweise bei der Geschäftsstelle einzureichen.

(2) Über die endgültige Aufnahme wird auf der Grundlage der während der Probezeit erbrachten fachlichen Leistungen mit Ablauf der Probezeit entschieden.

Zitiervorschlag: § 7 DVBayEFG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/DVBayEFG/7>